



Satzung des Verbandes Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen (VBWW)

Neufassung beschlossen am 18.05.2021 bei der außerordentlichen
Mitgliederversammlung online

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen".
2. Der Sitz des Verbandes Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen ist der Wohnort der jeweiligen Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Ziele, Aufgaben

1. Der Verband Baden-Württembergische Wissenschaftlerinnen ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
2. Der Verband setzt sich für die Förderung von Frauen in allen Wissenschaftsbereichen ein. Oberstes Ziel ist es, dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil an Frauen im gesamten Hochschulbereich sowie an sonstigen wissenschaftlichen Institutionen erhöht wird. Besonders wichtig ist daher die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses vom Studium bis zur Professur.
3. Der Verband greift Probleme der Frauen im Wissenschaftsbereich auf und nimmt dazu Stellung. Er initiiert und kooperiert mit Netzwerken und ist lokaler, nationaler und internationale Bündnispartner. Er hat die Aufgabe, die Kontakte unter den Wissenschaftlerinnen auch bundesweit zu pflegen und zu verbessern sowie Stellungnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten, die den Zielen des Verbandes dienen. Er hat auch die Aufgabe, die wissenschaftlichen Leistungen von Frauen öffentlich darzustellen, Forschungsvorhaben im Bereich von Gender Studies zu fördern sowie Wissenschaftlerinnen zu Stellenbewerbungen zu ermutigen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können alle Professorinnen, Juniorprofessorinnen, promovierte und habilitierte Wissenschaftlerinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen angehören, die diese Position innehaben oder hatten, darüber hinaus habilitierende und promovierende Frauen sowie Studentinnen.
2. Als Mitglied können auch Frauen mit abgeschlossenem Hochschulstudium aufgenommen werden, soweit sie in wissenschaftlichen oder wissenschaftsnahen Einrichtungen tätig sind.
3. Jede Frau, die Mitglied werden will, muss schriftlich einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erfolgt zu Ende eines Geschäftsjahres.
5. Jedes Mitglied, das über zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, wird automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus anderen als in § 3.5. genannten Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 3.1 und § 3.2 Genannten zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die zwei Kassenprüferinnen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie kann sowohl in Präsenz als auch online tagen. Die Einladung hierfür muss den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin zugegangen sein.
 - 3.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies (schriftlich unter Angabe des Grundes) beantragt.



- 3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird vom Vorstand sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann beschlussfähig ist.
4. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder verschickt werden. Initiativanträge können nur gestellt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
5. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt bei der Vorsitzenden Einspruch erhoben wird.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
5. Die Vorsitzende vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.
6. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Vorsitzende.

§ 6 Regionalgruppen

1. Der Verband kann Regionalgruppen bilden.
2. In den Regionalgruppen sollen die Mitglieder die Möglichkeit haben, durch regelmäßige Treffen die anstehenden Probleme zu diskutieren und im Austausch mit dem Vorstand dazu beitragen, die Ziele des Verbandes zu verwirklichen.
3. Die Regionalgruppen haben kein Öffentlichkeitsrecht.



§ 7 Wahlen

Sämtliche Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

§ 8 Finanzen

1. Der Vorstand finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
3. Zur Deckung der laufenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder, die über keine feste Anstellung verfügen oder Studentinnen sind, zahlen einen verminderten Beitrag.
4. Die Mittel des Verbandes müssen sparsam ausgegeben und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Anträge zu Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand elektronisch oder postalisch vorliegen. Das Versanddatum der E-Mail bzw. der Poststempel als Datumsangabe entscheidet über den Eingangstermin.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an den Landesfrauenrat.